



**BERATUNGSSTELLE  
OPFERHILFE  
AARGAU  
SOLOTHURN**

Vordere Vorstadt 5  
5001 Aarau

Telefon 062 835 47 90  
Fax 062 822 10 84

beratungsstelle@opferhilfe-ag-so.ch  
www.opferhilfe-ag-so.ch

## Rechte von Opfern im Strafverfahren (keine abschliessende Aufzählung!)

### **Opferrechte ohne Beteiligung als PrivatklägerIn**

- Sie können sich bei allen Befragungen zur moralischen Unterstützung von einer Vertrauensperson begleiten lassen. Diese darf nicht als Zeugin/Zeuge in Frage kommen. Sie darf direkt während der Befragung/Verhandlung nichts sagen. Sie können sich aber in einer Pause mit der Vertrauensperson beraten.
- Sie können verlangen, dass während des gesamten Strafverfahrens keine direkte Begegnung mit der beschuldigten Person stattfindet (dies beinhaltet auch zufällige Begegnungen im Korridor des Amtsgebäudes). Nur in Ausnahmefällen wird davon abgewichen. Da die beschuldigte Person aber Anspruch auf rechtliches Gehör hat, kann es sein, dass sie per Videoübertragung in einem anderen Raum an einer Einvernahme von Ihnen teilnimmt. Die Anwältin/der Anwalt der beschuldigten Person hat das Recht, bei einer Einvernahme des Opfers dabei zu sein.
- Mit Ihrer Zustimmung kann die Beratungsstelle Opferhilfe Einsicht nehmen in die Akten der Strafverfolgungsbehörden.
- Einstellungsbeschluss (wenn es nicht genug Beweise für eine Anklage gibt) und Anklageschrift (die Beweise, welche die Staatsanwaltschaft bei Gericht einreicht und die von ihr beantragte Strafe) werden Ihnen zugestellt. Ebenso ein Strafbefehl (in gewissen Fällen kann die Staatsanwaltschaft die Strafe selber aussprechen, in der Regel eine Geldbusse, und damit das Strafverfahren beenden ohne dass es vor ein Gericht geht).
- Sie können bei der Staatsanwaltschaft beantragen, dass Sie über das Urteil informiert werden.
- Sie können beantragen, dass die Öffentlichkeit von der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wird, vorausgesetzt Sie können schutzwürdige Interessen geltend machen. Das Gericht muss Ihren Antrag allerdings nicht bewilligen. Schutzwürdige Interessen können z.B. bei Strafverfahren gegen die sexuelle Integrität vorliegen.
- Mit einem schriftlichen Gesuch können Sie verlangen, dass Sie von der Vollzugsbehörde über Folgendes informiert werden: Zeitpunkt des Strafantritts der verurteilten Person/wo und wie die Strafe abgesessen wird/bedingte oder definitive Entlassung/Flucht einer verurteilten Person und deren Beendigung.

### **Zusätzliche Rechte als Privatklägerin oder Privatkläger**

- Sie müssen sich bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft konstituieren. Da Sie nicht über den Zeitpunkt des Abschlusses im Voraus informiert werden, ist es rat-

sam, nicht zu lange mit der Konstituierung als PrivatklägerIn zu warten (einige Wochen). Diese Erklärung sollte schriftlich erfolgen.

- Sie können Zivilansprüche (Schadenersatz und Genugtuung = Schmerzensgeld) geltend machen. Den Ihnen entstandenen Schaden müssen Sie mit Quittungen/Rechnungen belegen können. Bewahren Sie deshalb alle Belege gut auf.
- Sie können bei der Staatsanwaltschaft die Akten einsehen.
- Sie können Beweisanträge einreichen (z.B. Die Befragung weiterer Zeugen) und sich zum Verfahren äussern.
- Sie können einen Einstellungsbeschluss anfechten.
- Sie werden über den Gerichtsentscheid informiert und können diesen anfechten soweit er Ihre Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann.
- Als PrivatklägerIn haben Sie die Pflicht, am Gerichtsprozess teilzunehmen.

### **Zusätzliche Rechte von Opfern von Straftaten gegen die sexuelle Integrität**

- Sie haben das Recht, Fragen, welche den ganz persönlichen, intimen Bereich betreffen, nicht zu beantworten (z.B. über Ihr sexuelles Vorleben, persönliche Neigungen, aber auch in Bezug auf die Straftat selber). Zu bedenken ist, dass dadurch der Beweis der Straftat schwieriger werden kann.
- Sie können verlangen, dass Sie bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft durch eine Person Ihres Geschlechts befragt werden und dass wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts im Gericht sitzt. Ebenso können fremdsprachige Opfer verlangen, dass die Übersetzung der Befragung durch eine Person gleichen Geschlechts erfolgt.

### **Zusätzliche Rechte von Kindern als Opfer**

(gilt für Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht 18 Jahren alt sind)

- Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich zu erfolgen durch eine zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsperson im Beisein einer psychologisch geschulten Person.
- Die Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.
- Die Befragung wird per Video aufgezeichnet (davon kann bei bestimmten Delikten abgesehen werden).
- Kinder dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Mal befragt werden (oft nur ein Mal).
- Wenn von einer schweren psychischen Belastung des Kindes auszugehen ist, dann darf es nicht zu einer Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person kommen. Die beschuldigte Person und ihr Verteidiger können dann nur über die befragende Person Fragen stellen.
- Kinder, die zum Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht 15 Jahre alt sind, werden als Auskunftspersonen befragt und sind nicht zur Aussage verpflichtet.

**Konkretere Auskünfte geben wir Ihnen gerne telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.**